



DEUTSCHE AKADEMIE FÜR STÄDTEBAU UND LANDESPLANUNG
LANDESGRUPPE NORDRHEIN-WESTFALEN

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



18. Dezember 1999

Aktualisierte Stellungnahme zum 2. Modern G.NRW

Nach dem gemeinsamen Positionspapier „Landesplanung +“ der Landesarbeitsgemeinschaft der ARL und der DASL-Landesgruppe NRW im Frühjahr 99 haben Vertreter beider Akademien an Gesprächen teilgenommen mit Landtagsabgeordneten der SPD wie der CDU. Als Reaktion auf den Gesetzentwurf der Landesregierung wurden Stellungnahmen vorgelegt. In aktualisierter Form sollen hiermit Vorschläge der DASL zusammengefasst werden in Bezug auf den Fragenkatalog zur Anhörung im Januar 2000. Sie werden daher in der Reihenfolge der Redeblöcke eingebracht, soweit die Akademie für Städtebau und Landesplanung dazu gefragt wurde.

Block I, Artikel 1 und 8

Die beabsichtigte Konzentration staatlicher Aufgaben auf der mittleren Verwaltungsebene wird grundsätzlich begrüßt. Als bester Weg wird eine möglichst konsequente Bündelung aller relevanten Zuständigkeiten für eine wirkungsvolle regionale Planungs- und Entwicklungspolitik vorgeschlagen. Den dabei erzielbaren Synergieeffekten steht allerdings das Prinzip der „Vor-Ort-Zuständigkeiten“ der StRD für einzugliedernde Landesbehörden entgegen, wenn landesweite Fachaufgaben lediglich nach örtlicher Nähe bisheriger Dienstsitze einzelnen Direktionen unterstellt werden: es entstünde ein sehr unübersichtliches Organisationsschema. Eine wirksame Bündelung für die wachsende Bedeutung regionaler Arbeit verlangt demgegenüber eine gleichwertige Ausstattung aller StRD soweit möglich. Einzelne wissenschaftliche Dienste sind von diesem Modell auszunehmen, wenn sie sich nicht sinnvoll regional aufgliedern lassen (z.B. fallweise das Geologische Landesamt?). Eine für alle Regionalbehörden gleichermaßen arbeitsfähige Größenordnung ist dabei anzustreben, wobei auch der tradierte Name „Bezirksregierung“ bleiben könnte.



DEUTSCHE AKADEMIE FÜR STÄDTEBAU UND LANDESPLANUNG
LANDESGRUPPE NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Einrichtung von Landesbetrieben als Dienste mit Ausrichtung auf Kostendeckung ist zuzustimmen, wenn dabei faire Wettbewerbschancen für privatwirtschaftlich oder freiberuflich angebotene Dienste gesichert werden.

Das nach Artikel 9 vorgesehene Organisationsprinzip für die StRD zur ressortbezogenen Bildung von Abteilungen mit entsprechend aufgeteilter Dienstaufsicht sollte nochmals überdacht werden – es könnte die querschnittsorientierte Arbeit der regionalen Behörden behindern, wenn die abschließende Gesamtentscheidung stärker als heute unter dem Vorbehalt von Einzelinteressen von Ressorts stünde.

Block II, Artikel 2 und 10

Der mit Bezug auf Artikel 1 eingebrachte Vorschlag zur Bildung echter Bündelungsbehörden spricht für die regionale Aufteilung und Eingliederung auch des Bereiches der Agrarordnung im Sinne einer umfassenden Verantwortung für den ländlichen Raum, dessen Schutz und nachhaltige Entwicklung in regionaler Eigenart zu bewahren ist.

Die nach Artikel 10 vorgesehenen Erweiterungen von Zuständigkeiten oder Beratungsaufgaben werden zur Stärkung der kommunal besetzten Regionalräte führen. Es wird angeregt, darüber hinaus die Möglichkeit einer Direktwahl der Regionalratsmitglieder zu prüfen.

Angeichts der Pflicht der Regionalräte bzw. der zu bildenden Kommissionen, Vorschläge der Regionalkonferenzen (bzw. anderer informellere Gruppierungen) zu berücksichtigen, kann der Themenausdehnung auf Kultur und Tourismus nur zugestimmt werden. Die regionale Wirtschaftsförderung sollte gleichermaßen ergänzend einbezogen werden.

Im Vorgriff auf Artikel 3 wird positiv angemerkt, dass die Regionalräte ein erweitertes Vorschlagsrecht auch für „verkehrszweigübergreifende Planungen“ bekommen sollten.

Block III, Artikel 3 bis 7

Die Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung ist sicher eine richtige Entscheidung, weil die Verkehrsinfrastruktur ebenso wie Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu den Kernaufgaben regional differenzierter Planung gehört.

Bei diesem bedeutenden Fachbereich erscheint die derzeit vorgesehene „Vor-Ort-Zuständigkeit“ von Köln und Münster bedenklich. Der zu Artikel 1 bzw. 2 eingebrachte Vorschlag einer konsequent regionalen Ausrichtung wird wiederholt. Die gleichwertige Einbeziehung aller Regionen bezüglich der Planungen im Verkehrssektor wird dringend



DEUTSCHE AKADEMIE FÜR STÄDTEBAU UND LANDESPLANUNG
LANDESGRUPPE NORDRHEIN-WESTFALEN

angeraten aus Gründen der Verfahrensökonomie, zur Vermeidung von regional überlagertem Interessenstreit, als Ausdruck klarer Zuständigkeiten im regionalen Raum. Nach Auskunft von Fachleuten sei damit keine Personalzunahme verbunden, wohl aber seien Zeitvorteile in der örtlichen Zuarbeit von Verwaltungen zu den Regionalräten zu erwarten.

Block IV, Auflösung des KVR, Agentur Ruhr

Bei der Aufteilung des Landes NRW in fünf weitgehend eigenverantwortliche Regionalverwaltungen und -räte bleibt die kontrovers diskutierte Frage, wie einige der überörtlichen kommunalen Aufgaben quer zu den Regionalgrenzen zu organisieren sind.

Für das Ruhrgebiet mit seiner dreifachen Gliederung stellt sich die Aufgabe, die wertvollen Vorarbeiten der IBA-Emscherpark wie des KVR aufzugreifen – das Zielgebiet der regionalen Europaförderung muss weiterhin zusammenfassend betreut werden. Sowohl der in der Entwicklung befindliche Emscherlandschaftspark wie die regionalen Verbandsflächen bedürfen weiterhin der Zuwendung und Pflege unbeschadet von Grenzen der betroffenen Gebietskörperschaften. Die international anerkannten Kultureinrichtungen und touristisch wirksamen Veranstaltungen sind nur in gemeinschaftlichem Bemühen fortzuführen. Den besonderen Wert des beim KVR vorhandenen kartografischen Dienstes hat die DASL bereits früher als dringend erhaltenswert gekennzeichnet, seine Aufteilung auf die Kommunen wäre kontraproduktiv!

Ob diese und andere Aufgaben besser mit dem neuartigen Ansatz einer Agentur oder unter Verwendung des KVR zu bewältigen sind, kann und soll von unserer Akademie nicht abschließend beurteilt werden. Dazu müssten die Chancen einer modernisierten Organisationsentwicklung des KVR zuvor untersucht und bewertet werden bezüglich der Funktionen, der Effektivität und der Kosten.

Die Überschneidungen mit Zuständigkeiten der drei StRD müssten überlegt und geregelt werden. Wir empfehlen eine Zurückstellung von Entscheidungen über diesen Fragenkomplex.

Jochen Kuhn
Landesvorsitzender des DASL